

# **BStGer BV.2010.9 vom 21. April 2010**

Bundesstrafgericht, 2010-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2010.9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2010.9)

FR: TPF BV.2010.9 du 21 avril 2010

IT: TPF BV.2010.9 del 21 aprile 2010

## **Regeste**

Hausdurchsuchung (Art. 48 VStrR). Versiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR). Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Verfügung vom 01. März 2010 sei aufzuheben.

### **E. 2**

Es seien sämtliche, anlässlich der Durchsuchung vom 02. und 03. März 2010 in der Wohnung des Beschwerdeführers sowie in den ihm dort zugänglichen Neben- räumen (Garage, Kellerabteil etc.) beschlagnahmten Gegenstände und Dokumen- te bis zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde zu versiegeln.

### **E. 3**

Für das Nachreichen einer ausführlichen Begründung sei dem Unterzeichnen- den eine Nachfrist bis zum 15. März 2010 anzusetzen.

### **E. 4**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Die I. Beschwerdekammer hat die Beschwerde für den Entscheid über die Versiegelung zuständigkeitshalber der ESBK übermittelt (vgl. Art. 26 Abs. 2 lit. b VStrR; BV.2010.9, act. 2). In der Folge siegelte die ESBK bzw. die Kantonspolizei Thurgau die sichergestellten Papiere und Datenträger (BE.2010.7 act. 1, S. 4).

- 3 -

C. Am 11. März 2010 gelangte die ESBK mit einem Entsiegelungsgesuch an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt folgen- des (BE.2010.7, act. 1):

1. Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Eventualiter Falls auf die Beschwerde eingetreten werden sollte, sei sie vollumfänglich abzu- weisen. 2. Die versiegelten und separat verwahrten Gegenstände des Beschwerdeführers seien aus der Versiegelung zu entlassen.

A. reichte keine Gesuchsantwort ein.

D. Mit Schreiben vom 14. April 2010 teilte A. mit, die Beschwerde vom 4. März 2010 zurückzuziehen. Auf die Erhebung jeglicher Kosten und Entschädi- gungen sei zu verzichten (BE.2010.7, act. 3).

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Die unter dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG) entwickelte Praxis zum Beschwerderückzug ist unter dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) weiterzuführen. Dementsprechend beendet die Rückzugserklärung (Abstand) gemäss Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 62 ff. und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP, SR 273) das anhängige Verfahren (zur Anwendbarkeit des BZP vgl. Urteil des Bundesgerichts 1S.15/2005 vom 24. Mai 2005, E. 2.2). Das vorliegende Verfahren ist demnach als erledigt abzuschreiben.

2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer / Gesuchsgegner als unterliegende Partei und hat damit die Kosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerderückzug erfolgte vorliegend erst nachdem das Verfahren rund drei Wochen spruchreif und die Vorbereitung für die Entscheidungsfindung bereits abgeschlossen war. In Berücksichtigung des bereits erfolgten Aufwands und des mutmasslichen, für den Beschwerdeführer / Gesuchsgegner negativen Verfahrensausgan-

- 4 -

ges für den Fall eines Entscheides – es sind keine der Durchsichtung entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen geltend gemacht worden oder aus den Akten ersichtlich (Art. 50 Abs. 1 und 2 VStrR) – ist die Gerichtsgebühr für den vorliegenden Entscheid auf Fr. 500.-- festzusetzen (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32).

- 5 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.